

September 2015

Nicht anerkannte Behandlungsmethoden: Nur mit Gutachten umsatzsteuerfrei

Ärzte, die wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden anbieten, können ihre Patienten auf Folgendes hinweisen: Wird vor Beginn der Behandlung durch ein amtsärztliches Gutachten oder durch eine Bescheinigung des MDK nachgewiesen, dass die Therapie notwendig ist, können die Kosten steuerlich als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Aber auch für Ärzte hat dieses Vorgehen einen Vorteil: Mit einem positiven Gutachten wird die Behandlung steuerlich nämlich nicht wie eine (medizinisch nicht indizierte) Schönheits-Op behandelt, sie ist vielmehr als Heilbehandlung umsatzsteuerfrei. In einem jüngeren Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass für die Frage, ob es sich um eine wissenschaftlich anerkannte Methode handelt, der Zeitpunkt der Behandlung maßgeblich ist.

RLV-Einführung rechtfertigt nicht automatisch Herabsetzung von Job-Sharing-Obergrenzen

Nach Einführung der Regelleistungsvolumina (RLV) durften die Kassenärztlichen Vereinigungen nicht einfach die Obergrenzen für Job-Sharing-Praxen ändern. Das hat das Bundessozialgericht entschieden. Es wies damit die Revision der KV Westfalen-Lippe ab. Die hatte mit der Zuweisung der RLV pauschal auch die Abrechnungsobergrenzen neu berechnet, ohne dabei auf die Situation der jeweils betroffenen Praxis einzugehen. Dieses Vorgehen in Form von „Sammelanträgen“ hielt das BSG jedoch für rechtswidrig. Für Änderungen seien substantiierte und auf die einzelne Praxis bezogene Darlegungen notwendig. Allein die neue RLV-Systematik rechtfertige nicht automatisch die Herabsetzung der Obergrenzen, da RLV und Job-Sharing-Obergrenzen unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen.

Außenprüfer dürfen Steuerdaten nicht zu lange auf mobilem Rechner speichern

Bei einer Außenprüfung kann der Finanzbeamte die Herausgabe elektronischer Steuerunterlagen verlangen. Die Daten darf er jedoch nicht unbegrenzt auf seinem Laptop speichern. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs muss der Prüfer die Dokumente entweder in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen auswerten, oder er darf sie mit

in das Dienstgebäude nehmen und dort auf einem Rechner speichern. Allerdings dürfen die Daten nach Ende der Außenprüfung nur so lange in der Finanzverwaltung gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren benötigt werden.

Kein richterlicher Segen fürs Diktier-Fahrtenbuch

Einer cleveren Idee konnte das Finanzgericht Köln nichts abgewinnen: dem Fahrtenbuch in Form eines Diktiergerätes. Im konkreten Fall hatte der Kläger zu Beginn einer Fahrt deren Zweck, das Datum und den Kilometerstand auf Kassette gesprochen. Unterwegs diktierete er besondere Vorkommnisse wie etwa Staus oder Umleitungen, am Ende las er wieder den Kilometerstand ab. Die Ansagen auf dem Band wurden von der Sekretärin zweimal wöchentlich in Excel-Dateien übertragen, die Blätter aufbewahrt und am Jahresende jeweils gebunden. Die Bänder kamen ins Archiv und wurden nicht überspielt. Das Finanzgericht erkannte diese Fahrtenbücher jedoch nicht an, da nicht mit vertretbarem Aufwand überprüfbar sei, ob die Bänder wirklich „eins zu eins“ in die Excel-Tabellen übertragen wurden.

Ist Duschen Arbeitszeit?

Arbeitnehmer, die sich vor und nach der Arbeit umziehen müssen, weil der Arbeitgeber etwa das Tragen spezieller Dienstkleidung verlangt, bekommen diese Zeit vergütet. Was aber ist, wenn sich die Angestellten auch noch Duschen müssen? Dann kommt es nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf darauf an, ob das Duschen fremdnützig ist. Möglicherweise zu vergüten seien Waschzeiten, die hygienisch zwingend notwendig seien. Wenn die Arbeit allerdings in Dienstkleidung erledigt werde, die vom Arbeitgeber gestellt und gewaschen werde und die auch im Betrieb bleibe, sei eine zwingende Notwendigkeit wahrscheinlich nicht gegeben, so die Überlegungen der Richter in einem Prozess, in dem es um das Duschen eines Werkstattmitarbeiters eines städtischen Verkehrsunternehmens ging. Das Gericht stellte auch die Frage, ob zehn Minuten nicht zu lang seien fürs Duschen.

Film ab: Von verlorenen Zuschüssen und partiarischen Darlehen

Nicht auf die Packung, auf den Inhalt kommt es an: Einen als „verlorenen Zuschuss“ deklarierten Vermarktungskostenzuschuss kann ein Filmproduktionsfonds nicht als sofort abziehbare Betriebsausgabe geltend machen. Denn der Bundesfinanzhof qualifizierte die einmalige Zahlung an den zum Alleinvertrieb berechtigten Lizenznehmer als gewinnabhängiges (partiarisches) Darlehen. Der Grund: Mit der Zahlung war eine Erhöhung der Lizenzgebühren verbunden, und die Rückzahlung des Betrags war durch Bankgarantien abgesichert, es bestand also kein Ausfallrisiko. Das Finanzamt und das FG München hatten zuvor die Auffassung vertreten, dass der „Zuschuss“ in einem über die Laufzeit des Lizenzvertrags linear aufzulösenden aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen sei. Aber auch diese Ansicht wurde mit vom BFH verworfen.

Widerspruchs-Email benötigt keine qualifizierte elektronische Signatur

Widersprüche gegen Behörden-Bescheide können auch per Email und ohne qualifizierte elektronische Signatur eingelegt werden. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zumindest dann, wenn in dem Verwaltungsschreiben eine Email-Adresse angegeben ist und die „Behörde damit einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat“. Die BFH-Richter stellten klar, dass dies auch bereits für die alte Rechtslage bis zum 31. Juli 2013 gilt. Erst danach wurde in der Abgabenordnung ausdrücklich geregelt, dass Einsprüche auch elektronisch eingelegt werden können.

Prozesskosten können steuerlich nicht geltend gemacht werden

Kosten eines Zivilprozesses sind im Allgemeinen nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig bei der Steuer. Das hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden und damit frühere anderslautende Entscheidungen revidiert. Ausnahmen von diesem Grundsatz seien nur möglich, wenn der Prozess für den Steuerpflichtigen einen „existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens“ berühre, so die Richter.

Kein Anspruch auf dauerhaften Schwerbehindertenstatus

Auch nach über zehn Jahren Untätigkeit sind Versorgungsämter noch befugt, die Schwerbehinderteneigenschaft aufzuheben. Das hat das Bundessozialgericht im Fall eines Mannes entschieden, der 1992 an einem bösartigen Tumor erkrankt war. In den folgenden Jahren versäumte es das Amt, den tatsächlichen Gesundheitszustand des Klägers zu überprüfen, der nach erfolgreicher Op und Therapie wieder genesen war. Schon seit 1997 hätte er keinen Schwerbehindertenstatus mehr bekommen dürfen. Als das Amt diesen Status 2012 schließlich entzog, hielt der Kläger dies für zu spät. Nach Ansicht des BSG durfte der Mann allerdings nie darauf vertrauen, seinen Status trotz besserer Gesundheit behalten zu können. Das Amt habe nie deutlich gemacht, dass es auf eine Überprüfung verzichten wollte.

Private Psychotherapie gibt es für GKV-Patienten nur im akuten Notfall

Wer als Psychotherapeut nicht zur vertragsärztlichen Behandlung zugelassen ist, kann GKV-Patienten nur dann auf „Kassenkosten“ behandeln, wenn ein akuter Notfall vorliegt und ein zugelassener Kollege nicht erreichbar ist. Auf diesen Beschluss des Sozialgerichts Berlin sollten ausschließlich privat behandelnde Psychotherapeuten Kassenpatienten hinweisen. Denn nur wenn die beiden genannten Voraussetzungen gegeben sind, bekommen GKV-Versicherte die Therapie-Kosten von der Krankenkasse erstattet. Lange Wartezeiten auf einen Termin sind dagegen kein ausreichender Grund, private Psychotherapie in Anspruch zu nehmen. In jedem Fall ist es für Patienten ratsam, vor Beginn der Behandlung Rücksprache mit der Kasse zu halten.

Anti-Korruptionsgesetz zielt auf niedergelassene Ärzte

Die Bundesregierung hat das Gesetz gegen Korruption im Gesundheitswesen auf den Weg gebracht. Kernelement ist die Schaffung der Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299a und b StGB), mit denen der Korruptionsparagraf auf niedergelassene Ärzte anwendbar sein wird. Stimmt der Bundestag dem Gesetz zu, soll es schon im Herbst 2015 in Kraft treten. Ebenfalls im Kabinett verabschiedet wurde das Pflegestärkungsgesetz II, dessen Hauptbestandteile – die Einführung eines neuen Pflegebegriffs und neue Begutachtungsverfahren – erst 2017 in Kraft treten sollen.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: www.metax.de.

metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Service

Ein der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna

© 2015 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.